

von Gebärmutterspülungen oder Massagen, Einsetzen eines Abtreibungsstiftes u. a.

Es muß jedoch Kausalzusammenhang zwischen der vorgenommenen Handlung und dem vorzeitigen Fruchtabgang vorliegen. Das Delikt ist erst vollendet, wenn die Frucht infolge des vorgenommenen Eingriffs abgestorben ist.

Es muß sich um einen unerlaubten Eingriff handeln, d. h., es liegt kein Fall von erlaubter Schwangerschaftsunterbrechung vor (vgl. Vorbemerkung).

2. **Täter** kann jeder außer der Schwangeren selbst sein. Dabei ist unbeachtlich, ob die Schwangere stillschweigend oder ausdrücklich ihre Einwilligung zur Abtötung der Leibesfrucht gegeben hat. Bei Nicht-einwilligung ist Strafbarkeit nach § 154 zu prüfen.

3. Die Tat kann nur **vorsätzlich** geschehen. Der Täter muß gewußt haben, daß eine Schwangerschaft besteht und daß durch die Handlung die Tötung der Leibesfrucht bewirkt wird.

4. Die in Abs. 2 genannten **Veranlassungs- bzw. Unterstützungshandlungen** sind als aktive Aufforderungshandlungen zu verstehen. Da jedoch die von der Schwangeren daraufhin vorgenommene Selbstabtreibung nicht strafbar ist, ist es juristisch nicht möglich, hier den Terminus der Anstiftung zu verwenden. Deshalb wurde die Handlung als selbständiger Tatbestand ausgestaltet. Durch das Veranlassen muß in der schwangeren Frau der Entschluß, die Schwangerschaft selbst zu unterbrechen oder die Unterbrechung durch eine andere Person vornehmen zu lassen, hervorgerufen sein. Insoweit muß Kausalzusammenhang bestehen. Das erfolglose Veranlassen bleibt straflos. Als Unterstützung sind alle Arten fördernder Tätigkeit zu verstehen (mit Rat und Tat, Verschaffen einer entsprechenden Adresse). Hierunter fallen auch nahe Angehörige, z. B. die Mutter. Die Schwangere kann weder unter dem Gesichtspunkt der Beihilfe noch der Anstiftung zu der an ihr vorgenommenen Abtreibung zur Verantwortung gezogen werden.

§ 154

(1) Wer die Tat ohne Einwilligung der Schwangeren vornimmt, oder wer gewerbsmäßig oder sonst seines Vorteils wegen handelt, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer durch Mißhandlung, Gewalt oder Drohung mit einem schweren Nachteil auf eine Schwangere einwirkt, um sie zur Schwangerschaftsunterbrechung zu veranlassen.

1. § 154 erfaßt qualifizierte Fälle der Fremdbtreibung. Die Tat ist ohne Einwilligung begangen, wenn die Schwangere zum Zeitpunkt